

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Stadtrat Erfurt
Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN
Herrn Stassny
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 1265/14 Kita "Bussi Bär"
Ihre Anfrage nach § 9Abs. 2 GeschO - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Stassny,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

01

Auf welcher rechtlichen Basis dürfen Träger von Kindertageseinrichtungen zusätzlich zum monatlichen Elternbeitrag (Benutzungsentgelt) und den Verpflegungsgebühren noch Bereitstellungskosten für die Essenausgabe berechnen?

02

Dürfen diese Bereitstellungskosten tatsächlich für jeden Öffnungstag, unabhängig von der Anwesenheit der Kinder erhoben werden?

03

War diese Vorgehensweise des Trägerwerkes "Soziale Dienste in Thüringen GmbH" (Kündigung und Angebot zum Neuvertrag mit mehr als einer Verdopplung der Zusatzbeiträge) mit der Erfurter Stadtverwaltung abgestimmt und rechtskonform?

Die freien Träger sind rechtlich selbständig und handeln grundsätzlich im eigenen Ermessen und auf eigene Verantwortung. Dabei haben sie die gesetzlichen Rahmenbedingungen einzuhalten. Gem. § 20 Abs. 2 ThürKitaG können die Kosten der Verpflegung neben den Elternbeiträgen gesondert berechnet werden. Vorgaben wie dies erfolgt, bestehen nicht.

Die Stadt erhebt für jeden Betreuungstag, an dem das Kind die Einrichtung besucht, einen Tagessatz für die Verpflegung. Mehrere freie Träger erheben hingegen neben einem Tagessatz auch monatliche Pauschalbeträge. Insgesamt muss der Träger mit den Einnahmen den gesamten Aufwand für die Verpflegung decken.

Gem. § 10 Abs. 3 ThürKitaG bedürfen Entscheidungen der Träger, "die die Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge betreffen" der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählt insbesondere die Verpflegung in der Einrichtung.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Eine Abstimmung mit der Stadtverwaltung bei der Änderung der Verpflegung durch den freien Träger oder der Erhöhung des Essengeldes ist nicht vorgeschrieben. Rechtskonform ist eine solche Entscheidung jedoch nur, sofern der Elternbeirat entsprechend beteiligt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein